



# Kammergericht

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:  
14 U 38/10  
14 O 334/09 Landgericht Berlin

verkündet am : 13.12.2011  
Schmerler  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des  
Kammergerichts Berlin

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt [REDACTED],  
handelnd in seiner Eigenschaft als Verwalter in dem  
Insolvenzverfahren über das Vermögen der  
[REDACTED] GmbH,  
[REDACTED] Dresden,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt [REDACTED],  
[REDACTED] Dresden,-

g e g e n

[REDACTED] GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED],  
[REDACTED] Berlin,

Beklagte und  
Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Römer & Partner,  
Kurfürstendamm 115 b, 10711 Berlin,-

hat der 14. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Erich und die Richter am Kammergericht Schlecht und Jaeschke

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Die Berufung des Klägers gegen das am 14. Januar 2010 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 14 O 334/09 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird gestattet, eine Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abzuwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Das am 14. Januar 2010 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 14 O 334/09 – ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

**Gründe**

**I.**

Die Beklagte stand mit der [REDACTED] GmbH (fortan: Insolvenzschuldnerin) in Geschäftsbeziehungen. Nach zwei Stundungsbitten der Insolvenzschuldnerin im Jahre 2004 mit anschließenden Zahlungen stundete sie am 1. März 2005 erneut weitere Forderungen. Die Insolvenzschuldnerin leistete daraufhin am 2. und 16. März sowie am 5. April 2005 insgesamt 27.237,23 Euro an die Beklagte. Nach Eigenantrag vom 8. April 2005 wurde das Insolvenzverfahren am 1. Juni 2005 eröffnet. Der Kläger als Insolvenzverwalter verlangt nach Anfechtung in der Hauptsache Rückzahlung der 27.237,23 Euro.

Die Revision war gemäß § 543 Abs. 1,2 ZPO nicht zuzulassen. Denn der Rechtsstreit hat keine grundsätzliche Bedeutung, ebenso erfordern auch die Fortbildung des Rechts oder die Einheitlichkeit der Rechtsprechung die Zulassung nicht.

Erich

Schlecht

Jaeschke